

**Teil II: Einstweiliger Rechtsschutz**

**Teil II: Einstweiliger Rechtsschutz**

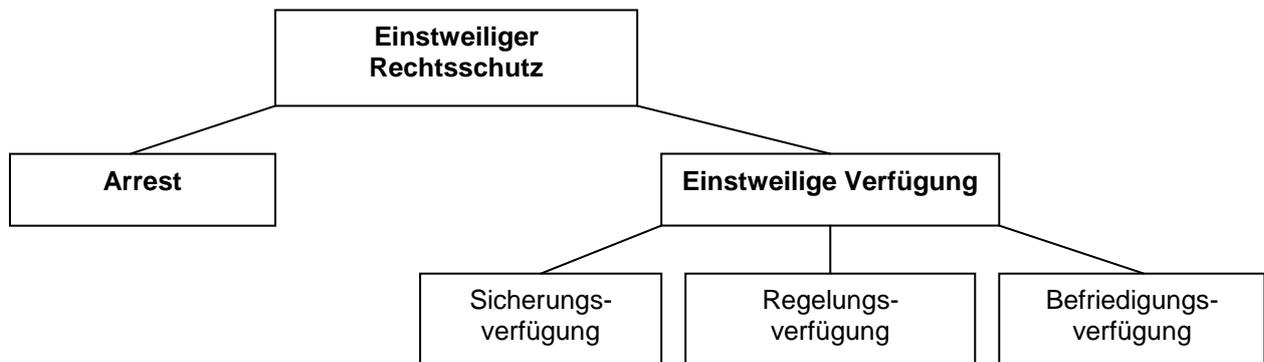
**2.1. Allgemeines**

Ist zur Durchsetzung eines Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner noch ein Urteil als Vollstreckungstitel nötig, besteht die Gefahr, dass aufgrund der Dauer des Prozesses die Realisierung des Anspruchs beeinträchtigt oder vereitelt wird. Der Gesetzgeber hat daher mit dem Arrest und der einstweiligen Verfügung zwei Mittel zur Verfügung gestellt um einstweiligen Rechtsschutz zu erreichen. Die Gläubiger können damit der Beeinträchtigung oder Vereitelung vorbeugen und die Durchsetzung ihres Rechts sichern.

Der einstweilige Rechtsschutz zielt auf eine vorläufige Sicherung ab, wohingegen das ordentliche Erkenntnisverfahren auf Befriedigung gerichtet ist. Insoweit ergeht auch nur eine vorläufige Regelung. Im einstweiligen Rechtsschutz sind daher auch weniger strenge Voraussetzungen zu erfüllen als im ordentlichen Erkenntnisverfahren, insbesondere bedarf es nur einer summarischen Sachverhaltsaufklärung und es genügt eine Glaubhaftmachung i.S.d. § 294 ZPO.

<b>Unterschiede:</b>	
<b>Einstweiliger Rechtsschutz:</b>	<b>Ordentliches Erkenntnisverfahren:</b>
Sicherung ↓	Befriedigung ↓
<b>Beschlagnahme</b>	<b>Verwertung</b>
Pfändung beweglicher Sachen, § 930 ZPO ⇔	öffentliche Versteigerung, §§ 814 ff. ZPO
Pfändung von Rechten, § 930 ZPO ⇔	Überweisungsbeschluss, § 835 ZPO
Sicherungshypothek am Grundstück, § 932 ZPO ⇔	Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, §§ 864 ff. ZPO und ZVG
Vorläufige Regelung	Endgültige Entscheidung
Summarische Sachverhaltsaufklärung	Volle Sachverhaltsaufklärung
Glaubhaftmachung, § 294 ZPO	Wahrheitsbeweis, § 286 ZPO

Der einstweilige Rechtsschutz untergliedert sich in Arrest und einstweilige Verfügung. Der Arrest sichert Geldforderungen oder Forderungen, die in eine Geldforderung übergehen können, vgl. § 916 S. 1 ZPO. Die einstweilige Verfügung schützt die Verwirklichung anderer Ansprüche. Bei der einstweiligen Verfügung ist zwischen der Sicherungs-, Regelungs- und Befriedigungsverfügung zu unterscheiden.



## 2.2. Arrest

### Fall:

G verlangt von S Schadensersatz in Höhe von 1.000.000,- €. S sieht sich vom Ruin bedroht. Er versucht daher sein Unternehmen zu verkaufen und will sich mit dem Erlös irgendwo im Ausland eine neue Existenz aufbauen. G erfährt von den Verhandlungen des S. Wie kann er verhindern, dass sich S seiner Schadensersatzpflicht entzieht?

- ⇒ G könnte sofort die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn er einen Vollstreckungstitel hätte. Den hat er aber noch nicht. Er müsste S daher erst verklagen. Ein vorläufig vollstreckbares Urteil erhielte er zwar schon nach Abschluss der ersten Instanz. Bis dahin würde jedoch allein wegen der schwierigen Beweisaufnahmen mindestens ein halbes Jahr vergehen. Dann wäre S längst über alle Berge. Mit einer Zwangsvollstreckung, die zur Befriedigung seines Anspruchs führt, käme G daher zu spät. Für solche Fälle sieht das Gesetz den Arrest vor.

## I. Zwangsvollstreckung und Arrest

**§ 916 I ZPO:** „Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.“

„Arrest“ ist die Beschlagnahme einzelner Vermögensgegenstände (dinglicher Arrest) oder die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Schuldners (persönlicher Arrest) zur Sicherung eines aktuellen oder potentiellen Geldanspruchs (Arrestanspruch, § 916 ZPO), letztlich zur Sicherung einer Geldleistung. Der Arrest wird im Arrestprozess angeordnet und danach vollzogen.

- ⇒ **In eine Geldforderung übergehen kann jeder vermögensrechtliche Anspruch, indem er sich bei Nichterfüllung in einen Schadensersatzanspruch auf Geld verwandelt.**

### Beispiel:

Der Lieferungsanspruch des Käufers verwandelt sich bei Nichterfüllung in einen Schadensersatzanspruch auf Geld nach §§ 433 I 1, 280 I, 281 I, 251 I BGB. § 916 I ZPO setzt demnach als Arrestanspruch eine Geldforderung oder einen anderen vermögensrechtlichen Anspruch voraus.

## 1. Dinglicher Arrest

Der Arrest richtet sich i.d.R. gegen das Vermögen des Schuldners und zwar durch Beschlagnahme einzelner Vermögensgegenstände. Die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen bezeichnet man als „dinglichen Arrest“.

Bewegliche Sachen werden vom Gerichtsvollzieher gepfändet, Vermögensrechte vom Vollstreckungsgericht und ein Grundstück wird vom Grundbuchamt mit einer Sicherungshypothek belastet.

Der Arrest führt **nicht** dazu, dass eine gepfändete bewegliche Sache auch veräußert wird oder dass ein gepfändetes Vermögensrecht dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird oder dass das mit einer Sicherungshypothek belastete Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gebracht wird.

**Grund:** Alle diese Maßnahmen würden bedeuten, dass der Gläubiger befriedigt wird. Der Arrest soll den Gläubiger aber nur sichern.

## 2. Persönlicher Sicherungsarrest

Beim „persönlichen Sicherungsarrest“, wird die persönliche Bewegungsfreiheit des Schuldners eingeschränkt. Hier werden dem Schuldner vom Gerichtsvollzieher u.U. die Ausweispapiere weggenommen oder im äußersten Falle wird er verhaftet. Dadurch wird er daran gehindert Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen und sich so dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.

## II. Voraussetzungen

Bevor der Arrest vollzogen wird, muss er von dem zuständigen Gericht angeordnet sein. Das geschieht auf Gesuch des Gläubigers durch den sog. Arrestbefehl. Der Arrestbefehl wird im Gegensatz zu einem Leistungsurteil alsbald erlassen. Das ist nicht nur notwendig, sondern auch gerechtfertigt. Das Leistungsurteil soll zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers führen. Deshalb darf es erst ergehen, nachdem der Anspruch des Gläubigers sorgfältig geprüft worden ist. Der Arrestbefehl dagegen soll nicht zur endgültigen Befriedigung, sondern nur zur einstweiligen Sicherung des Gläubigers führen. Deshalb genügt für ihn eine summarische Prüfung des geltend gemachten Anspruchs, die alsbald erfolgen kann.

Mit dem Erlass des Arrestbefehls ist der Arrest noch nicht bewirkt. Dazu muss er erst noch vollzogen werden. Das geschieht auf erneuten Antrag des Gläubigers durch das zuständige Vollzugsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht oder Grundbuchamt).

Das ganze Verfahren gliedert sich demnach in zwei Abschnitte: ein Erkenntnisverfahren, in dem der Arrestbefehl ergeht, und das Vollziehungsverfahren, in dem der Arrest vollzogen wird. Das entspricht der Zweiteilung in ein Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.



### 1. Arrestprozess (Erkenntnisverfahren)

#### A. Gericht

Zuständig für die Anordnung des Arrestes sind gleichberechtigt das Gericht der Hauptsache und das nächstgelegene Amtsgericht (§ 919 ZPO). „Hauptsache“ ist der Streit über das Bestehen des Arrestanspruchs im ordentlichen Erkenntnisverfahren. Dieser Streit wird in dem summarischen Arrestprozess nur vorläufig geklärt. Endgültig entschieden wird er im ordentlichen Prozess. Gericht der Hauptsache ist das mit diesem Streit im ersten oder zweiten Rechtszug befasste Gericht, vor Anhängigkeit das im ersten Rechtszug zuständige Gericht (§ 943 I ZPO). Die Gerichtsstände sind ausschließliche (§§ 802, 40 II ZPO). Zur Zuständigkeit des Vorsitzenden siehe § 944 ZPO.

- ⇒ Ist der ordentliche Prozess noch nicht anhängig (wie im Ausgangsfall), so ist dasjenige Gericht gemeint, das für eine Klage sachlich und örtlich zuständig wäre. In Beispielsfall wären wegen des hohen Streitwertes von 1.000.000,- € die Landgerichte sachlich zuständig. Würde S beispielsweise in Erlangen wohnen, so wäre das Landgericht Nürnberg/Fürth örtlich zuständig.
- ⇒ Ist der ordentliche Prozess bereits anhängig, so kommt es nicht auf die Zuständigkeit, sondern auf die tatsächliche Anhängigkeit an, vgl. § 943 I ZPO.

## B. Arrestziel

Die Besonderheit des Arrestprozesses ist es, dass er nicht auf Befriedigung eines Anspruchs abzielt, sondern bloß auf Sicherung. Mehr als eine Sicherung braucht der Gläubiger auch nicht. Denn wenn er gesichert ist, z.B. durch die Pfändung einer beweglichen Sache, kann er in Ruhe einen Vollstreckungstitel erwirken und alsdann die Zwangsvollstreckung betreiben.

- ⇒ Im Beispielsfall kann er dann die gepfändete Sache durch den Gerichtsvollzieher veräußern und sich den Erlös aushändigen lassen.
- ⇒ Ist ein Vermögensrecht im Wege des dinglichen Arrestes gepfändet worden, so kann es, nachdem der Gläubiger einen Vollstreckungstitel erlangt hat, im Wege der Zwangsvollstreckung dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden.
- ⇒ Ist ein Grundstück im Wege des dinglichen Arrestes mit einer Sicherungshypothek belastet worden, so kann es, nachdem der Gläubiger einen Vollstreckungstitel erlangt hat, auf sein Betreiben zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gebracht werden.

Man kann daher auch sagen, dass der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners stattfindet, § 916 I ZPO.

## C. Gesuch

Die Anordnung des Arrestes setzt ein Gesuch des Gläubigers voraus, das zulässig und begründet ist.

### Zulässigkeit des Gesuchs

a) Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich erklärt werden (§§ 920 III, 129 a ZPO), so dass kein Anwaltszwang besteht (§ 78 V ZPO).

**Aber:** Wenn die Sache am Landgericht anhängig ist und das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt, so besteht wieder Anwaltszwang. Lediglich für das Gesuch besteht kein Anwaltszwang, weshalb später durchaus noch ein Anwalt vom Kläger eingeschaltet werden muss um Prozesshandlungen vornehmen zu können.

b) Das Gesuch muss „den Arrest“ beantragen. Die Auswahl der geeigneten Anordnung kann dem Gericht überlassen werden.

c) Das Gesuch muss den Arrestanspruch und den Arrestgrund bezeichnen (§ 920 I ZPO). Der Anspruch muss so genau bezeichnet werden, dass er von anderen möglichen Ansprüchen zwischen den Parteien unterschieden werden kann.

### Voraussetzungen des § 920 I ZPO nach h.M.:

1. Das Gesuch muss erkennen lassen, ob der dingliche oder der persönliche Arrest beantragt wird. Nähere Angaben zur Vollziehung sind nicht erforderlich.
2. Das Gesuch muss zweitens den Arrestanspruch bezeichnen und dabei den Geldbetrag angeben, bei einem anderen vermögensrechtlichen Anspruch den Geldwert.
3. Drittens muss das Gesuch den Arrestgrund bezeichnen, d.h. den Lebenssachverhalt, dessentwegen der Arrest beantragt wird. Eine rechtliche Würdigung ist nicht erforderlich.

Fehlt eine dieser Angaben und wird sie auf Anforderung nicht fristgerecht nachgeholt, so ist das Gesuch unzulässig.

d) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Partei- und Prozessfähigkeit ergeben sich aus den Allgemeinen Vorschriften.

### **Begründetheit des Gesuchs**

Begründet ist das Gesuch, wenn der in ihm bezeichnete Arrestanspruch und Arrestgrund vorliegen.

#### **a) Schlüssigkeitsprüfung**

Damit das Gericht feststellen kann ob Arrestanspruch und Arrestgrund vorliegen, muss der Antragsteller Tatsachen vortragen, aus denen sich **Anspruch und Grund** schlüssig ergeben. Die Schlüssigkeitsprüfung (rechtliche Würdigung) durch das Gericht muss genauso sorgfältig sein wie im Klageverfahren (str.).

#### **b) Glaubhaftmachung, § 920 II ZPO**

Glaubhaft zu machen sind die Tatsachen, aus denen sich **Anspruch und Grund** schlüssig ergeben. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn sie nach der Überzeugung des Gerichts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit wie beim Beweis ist nicht erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung kann jedes Beweismittel (Stichwort: *PASZAU* → Parteivernehmung, Augenschein, Sachverständiger, Zeuge, amtliche Auskunft, Urkunde) verwendet werden, außerdem eine Versicherung an Eides Statt. Jedoch muss das Mittel präsent sein (§ 294 ZPO).

Steht fest, dass eine Tatsache zwischen den Parteien unstreitig ist, so muss sie nicht glaubhaft gemacht werden. Entbehrlich ist die Glaubhaftmachung auch nach § 921 S. 1 ZPO, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheitsleistung geleistet wird.

## **D. Arrestgrund**

Prüfungsort: **Begründetheit** (M.M.: Zulässigkeit)

Der Arrestgrund entspricht dem Rechtsschutzgrund im Rechtsschutzinteresse und wird deshalb von manchen als Zulässigkeitsvoraussetzung angesehen. Er soll jedoch nicht bloß einen nutzlosen Prozess verhindern, sondern zusammen mit dem Arrestanspruch den Eingriff in die Rechtssphäre des Antragsgegners rechtfertigen. Somit hat er die Funktion einer Begründetheitsvoraussetzung.

Arrestgrund ist die Besorgnis, dass die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des Arrestanspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 917 I ZPO), also gefährdet ist (§ 918 ZPO). Der Arrestgrund fehlt, wenn der Antragsteller bereits einen Vollstreckungstitel für seinen Anspruch besitzt oder in genügendem Umfang gesichert ist.

Der Arrestgrund unterscheidet sich beim dinglichen Arrest vom persönlichen Sicherheitsarrest.

### **1. Arrestgrund beim dinglichen Arrest, § 917 I ZPO**

**§ 917 I ZPO:** „Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert würde.“

Gemeint ist die Vollstreckung des Leistungsurteils, das der Gläubiger erst noch erwirken muss. Die Vollstreckung dieses Urteils kann z.B. gefährdet sein, wenn der Schuldner sein Geschäft nachlässig oder leichtfertig betreibt und seine geschäftlichen Mittel für außergeschäftliche Zwecke verwendet. Ferner liegt eine Gefährdung bei Verschwendung, verdächtiger Veräußerung des Vermögens, Fluchtverdacht und häufig wechselndem Aufenthalt des Schuldners vor. Ein vertragswidriges Verhalten des Schuldners genügt dagegen für sich allein noch nicht. Ebenso wenig genügt die ungünstige Vermögenslage allein oder die Drohung der Konkurrenz anderer Gläubiger. Ein Verschulden des Schuldners ist aber nicht erforderlich.

- ⇒ Im Ausgangsfall besteht die Gefahr, dass die Vollstreckung eines künftigen Leistungsurteils gegen Schuldner S vereitelt werden würde. Denn sobald S sein Unternehmen veräußert und sich mit Erlös ins Ausland begibt, ist eine Zwangsvollstreckung gegen ihn praktisch nicht mehr durchführbar. Selbst wenn bekannt wäre, wohin der S sich absetzen will, würde allein die Notwendigkeit im Ausland zu vollstrecken einen dinglichen Arrest rechtfertigen, vgl. § 917 II

ZPO. (Erfasst werden von § 917 II ZPO aber nur solche Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit der Vollstreckung nicht verbürgt ist.)

## 2. Arrestgrund beim persönlichen Arrest, § 918 ZPO

**§ 918 ZPO:** „Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.“

§ 918 ZPO greift nur, wenn schon jetzt nicht mehr festzustellen ist, wo sich Vermögen des Schuldners, das für die Vollstreckung benötigt wird, befindet, und überdies die Gefahr besteht, dass der Schuldner dieses Vermögen dem Zugriff des Schuldners endgültig entzieht.

Das bedeutet: Soweit der dingliche Arrest durchgeführt werden kann und zur Sicherung des Gläubigers ausreicht, ist der persönliche Arrest ausgeschlossen.

**Kurz:** **Der persönliche Arrest ist gegenüber dem dinglichen subsidiär.**

### Der Arrestgrund fehlt für beide Arten des Arrestes:

1. Wenn der Gläubiger bereits einen Vollstreckungstitel für seinen Anspruch besitzt.
2. Wenn der Gläubiger in genügendem Umfang bereits dinglich gesichert ist, z.B. durch eine Hypothek.  
**Aber:** Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung bieten keine genügende Sicherheit, weil der Schuldner im unmittelbaren Besitz der Sache ist.

## E. Rechtliches Gehör

Eine mündliche Verhandlung ist dem Gericht freigestellt, § 922 I ZPO. Dem Antragsgegner muss aber nach Art. 103 I GG rechtliches Gehör gewährt werden (schriftlich oder mündlich), es sei denn, dass dadurch der Zweck des Arrestprozesses gefährdet würde.

## F. Entscheidung

Ohne mündliche Verhandlung ergeht die Entscheidung über den Arrestantrag durch Beschluss, vgl. § 922 I 1, 2. Alt. ZPO. Nach mündlicher Verhandlung erfolgt die Entscheidung durch Endurteil. Ob eine mündliche Verhandlung stattfindet steht im Ermessen des Gerichts.

### 1. *Gesuch unzulässig oder unbegründet*

Ist das Gesuch unzulässig oder unbegründet und wird es trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt, so wird es zurückgewiesen, § 922 III ZPO.

### 2. *Gesuch zulässig und begründet*

Ist das Gesuch zulässig und begründet, so erlässt das Gericht den Arrestbefehl. Es ordnet entweder den dinglichen Arrest (grundsätzlich in das ganze Vermögen) oder den persönlichen Arrest an, wobei es das Nähere bestimmt, z.B. die Verhaftung des Schuldners.

Ist der dingliche Arrest beantragt, so darf nicht der persönliche Arrest als das schärfere Mittel angeordnet werden (§ 308 I 1 ZPO: „Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.“). Ist der beantragte dingliche Arrest ungeeignet, so wird das Gesuch zurückgewiesen.

In der Regel ist der persönliche Arrest nicht erforderlich (vgl. § 918 ZPO: „nur“), so dass der dingliche Arrest als das mildere Mittel angeordnet wird (str. wegen § 308 I 1 ZPO).

*Beispiel:*

„Wegen der Forderung des Antragstellers gegen den Antragsgegner auf Zahlung von 1.000.000,- € aus dem Kaufvertrag vom 27.03.2008 wird bei einer Lösungssumme von 1.000.000,- € der dingliche Arrest in das Vermögen des Antragsgegners angeordnet. Die Kosten trägt der Antragsgegner.“

→ Zur Lösungssumme vgl. § 923 ZPO (Abwendungsbefugnis).

**G. Rechtsbehelfe**

	Ohne mündliche Verhandlung	Nach mündlicher Verhandlung
<b>Bei Zurückweisung des Arrestes</b>	→ Wird das Arrestgesuch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu (§ 567 I ZPO), aber nicht gegen die Entscheidung eines OLG, §§ 574 I 2, 542 II 1 ZPO (vgl. BGH NJW 03, 1531 f.).	→ Wird das Arrestgesuch aufgrund mündlicher Verhandlung durch Endurteil zurückgewiesen, so steht dem Antragsteller die Berufung oder (gegen ein Versäumnisurteil) der Einspruch zu, aber nicht die Revision (§§ 511, 338, 542 II 1 ZPO).
<b>Bei Anordnung des Arrestes</b>	→ Wird der Arrest ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss angeordnet, so steht dem Antragsgegner der Widerspruch zu (§§ 924 f. ZPO), aber nicht gegen die Entscheidung eines OLG, §§ 574 I 2, 542 II 1 ZPO (vgl. BGH NJW 03, 1531 f.).	→ Wird der Arrest aufgrund mündlicher Verhandlung durch Endurteil angeordnet, so steht dem Antragsgegner die Berufung oder (gegen ein Versäumnisurteil) der Einspruch zu, aber nicht die Revision (§§ 511, 338, 542 II 1 ZPO).  → Außerdem kann der Antragsgegner – falls die Hauptsache noch nicht anhängig ist – beantragen, dass dem Antragsteller eine Frist zur Klageerhebung bestimmt wird (§ 926 ZPO).  → Schließlich kann der Antragsgegner wegen veränderter Umstände (namentlich nach einem Sieg im Hauptsacheverfahren) die Aufhebung des Arrestes beantragen (§ 927 ZPO).

**2. Vollziehungsverfahren (Vollstreckungsverfahren)**

**A. Vollziehung**

Vollzogen wird der Arrestbefehl auf erneuten Antrag des Gläubigers durch das zuständige Vollstreckungsorgan (§§ 928 ff. ZPO).

Beim dinglichen Arrest, der in das ganze Vermögen angeordnet ist, bestimmt der Gläubiger, welcher Gegenstand beschlagnahmt werden soll. Bewegliche Sachen werden vom Gerichtsvollzieher gepfändet (vgl. § 930 I 1 ZPO), Vermögensrechte vom Vollstreckungsgericht (vgl. § 930 I 3 ZPO), ein Grundstück wird vom Grundbuchamt mit einer Arresthypothek belastet (vgl. § 932 I 1 ZPO). Weiter geht der Arrest nicht. Erst wenn der Gläubiger einen Vollstreckungstitel erlangt hat, kann er erreichen, dass eine gepfändete bewegliche Sache veräußert, ein gepfändetes Vermögensrecht ihm zur Einziehung überwiesen, eine Arresthypothek in eine Zwangshypothek umgeschrieben oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Der persönliche Arrest erfolgt nach Maßgabe des Arrestbefehls (vgl. § 933 ZPO), z.B. dadurch, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Ausweispapiere wegnimmt.

**B. Konsequenzen des Sicherungszwecks**

Weil das Arrestverfahren nicht die Befriedigung, sondern nur die Sicherung eines Anspruchs bezweckt, sind im Vollziehungsverfahren lediglich Sicherungsmaßnahmen zulässig.

Weil außerdem eine alsbaldige Sicherung bezweckt ist, muss das Erkenntnisverfahren ein summarisches, d.h. weniger gründliches Verfahren sein. Daher reicht die bloße Glaubhaftmachung der gesuchsbegründenden Tatsachen und eine mündliche Verhandlung ist nicht notwendig, u.U. erfolgt überhaupt kein rechtliches Gehör des Antragsgegners.

Weil das Erkenntnisverfahren ein summarisches Verfahren ist besteht jedoch die erhöhte Gefahr einer unrichtigen Entscheidung. Dieses Risiko muss der Antragsteller tragen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Arrestanspruch oder der Arrestgrund bei Erlass des Arrestbefehls in Wahrheit nicht gegeben war, ist daher der Antragsteller nach § 945 ZPO ohne Rücksicht auf Verschulden schadensersatzpflichtig.